

Wettbewerbsprojekt Thüringer Elektro-Netz (TEN)

Anlage LB–4.3

Bewertungskatalog SEV/BNV-Leistungen

Quelle: TLBV, Referat 37 | Schienenpersonennahverkehr

Bewertungskatalog SEV/BNV-Leistungen

Werden durch die Auftraggeber Verstöße gegen die bei der Erbringung von SEV/BNV-Leistungen geschuldete Qualität festgestellt, sind die Auftraggeber berechtigt, das dem EVU nach *Kapitel 2.4. Ersatzbeförderung* für die Erbringung von SEV bzw. BNV zustehende Entgelt je Fplkm für die von den Verstößen betroffenen SEV/ BNV-Leistungen um bis zu 50 % zu reduzieren. Die Reduzierung des Entgelts je Fplkm richtet sich nach der nachfolgenden Auflistung.

Verstoß gegen Vereinbarung	Abzug
Unzureichende Abstimmung / Information der Auftraggeber entsprechend <i>Kapitel 2.4.1. Schienenersatzverkehr und Kapitel 2.4.2. Busnotverkehr</i>	10 %
Nichtbedienung einer Haltestelle des Regelverkehrs im SEV/ BNV entsprechend <i>Kapitel 2.4.1. Schienenersatzverkehr und Kapitel 2.4.2. Busnotverkehr</i> ohne vorherige Abstimmung mit den Auftraggebern	30 %
Keine Kennzeichnung der SEV-Haltestelle entsprechend <i>Kapitel 2.4.1. Schienenersatzverkehr und Kapitel 2.4.2. Busnotverkehr</i> , wenn BNV länger als 72 h andauert	20 %
Keine hinreichende Information der Fahrgäste zum SEV bzw. kein Fahrplan des SEV an allen Bahnhöfen, Haltepunkten und SEV-Haltestellen entlang der vom SEV betroffenen Linien sowie in den betroffenen Zügen entsprechend <i>Kapitel 2.4.1. Schienenersatzverkehr</i>	20 %
Abweichen von den SEV-Fahrplänen mit der Folge nicht erreichter Anschlüsse entsprechend <i>Kapitel 2.4.1. Schienenersatzverkehr</i>	30 %
Einsatz eines stark verunreinigten Fahrzeuges entsprechend <i>Kapitel 2.4.1. Schienenersatzverkehr und Kapitel 2.4.2. Busnotverkehr</i>	10 %
Zurückbleiben von Fahrgästen im SEV aufgrund unzureichender Platzkapazitäten entsprechend <i>Kapitel 2.4.1. Schienenersatzverkehr</i>	40 %
Zurückbleiben von Fahrgästen im BNV aufgrund unzureichender Platzkapazitäten entsprechend <i>Kapitel 2.4.2. Busnotverkehr</i>	10 %
Nichtgewährleistung geeigneter Mitnahmemöglichkeiten von Fahrrädern, Kinderwagen, Rollstühlen und sonstigem Reisegepäck entsprechend <i>Kapitel 2.4.1. Schienenersatzverkehr</i>	10 %
Nichtgewährleistung geeigneter Mitnahmemöglichkeiten von Kinderwagen, Rollstühlen und sonstigem Reisegepäck entsprechend <i>Kapitel 2.4.2. Busnotverkehr</i>	5 %
Nicht eindeutige und dadurch für den Kunden nicht nachvollziehbare bzw. nicht einheitliche Wegeleitung des SEV entsprechend <i>Kapitel 2.4.1. Schienenersatzverkehr</i>	20 %
Keine Zielbeschilderung und keine ordnungsgemäße Kennzeichnung der Fahrzeuge als SEV entsprechend <i>Kapitel 2.4.1. Schienenersatzverkehr und Kapitel 2.4.2. Busnotverkehr</i>	20 %
Keine Informationen zur Fahrtroute des SEV im Fahrzeug entsprechend <i>Kapitel 2.4.1. Schienenersatzverkehr und Kapitel 2.4.2. Busnotverkehr</i>	10 %
Keine Ansage der Haltestellen im Fahrzeug entsprechend <i>Kapitel 2.4.1. Schienenersatzverkehr und Kapitel 2.4.2. Busnotverkehr</i>	10 %

1. Bei Vorliegen mehrerer Vertragsverstöße werden die Abzugsbeträge kumuliert. Der maximale Abzug beträgt 50 % des Entgelts je Fahrplankilometer nach *Kapitel 2.4.1. Schienenersatzverkehr und Kapitel 2.4.2. Busnotverkehr*

2. Bei verspäteter Erbringung des SEV (zeitliche Verzögerung gegenüber dem SEV-Fahrplan von mehr als 60 Minuten bzw. größer/gleich Taktfolge) wird unbeschadet der Verpflichtung des Auftragnehmers zur Durchführung kein Entgelt für den SEV gezahlt.
3. Bei verspäteter Erbringung des BNV (zeitliche Verzögerung gegenüber dem Regelfahrplan von mehr als 60 Minuten) wird unbeschadet der Verpflichtung des Auftragnehmers zur Durchführung kein Entgelt für den BNV gezahlt.